Beschäftigungsverbote werdender Mütter auf Grund von Infektionskrankheiten bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Pflichten der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers:

- 1. Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber hat die Schwangere ab Kenntnis der Schwangerschaft betreffend die Verhinderung der Übertragung von infektiösen Krankheiten zu unterweisen. Es ist dafür zu sorgen, dass Hygienemaßnahmen von der Schwangeren eingehalten werden, insbesondere kein Kontakt mit Körperflüssigkeiten wie Speichel, Tränenflüssigkeit, Nasensekret, Blut, Stuhl, Harn etc. Daher z.B. kein Füttern von Kindern, kein Naseputzen bzw. Mundabwischen, kein Wickeln, kein Begleiten aufs WC. Der enge Körperkontakt (Körperpflege, Umarmen etc.) zu Kindern und Jugendlichen muss vermieden werden.
- Betreut die Schwangere Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, besteht ein generelles Beschäftigungsverbot für die gesamte Schwangerschaft auf Grund des Risikos einer Übertragung des Zytomegalievirus.
- 3. Kein Einsatz von Schwangeren bei Kindern und Jugendlichen mit erhöhtem Aggressionspotenzial bzw. unkontrolliertem Verhalten (z.B. Beißen, Schlagen). Ist dies nicht möglich, darf die Schwangere an diesem Arbeitsplatz nicht weiter beschäftigt werden.
- 4. Die Immunität der werdenden Mutter soll ärztlich abgeklärt werden (Impfpass, Laborkontrolle etc.), dies basiert jedoch auf Freiwilligkeit von Seiten der Schwangeren. Eine nicht geklärte Immunität ist mit fehlender Immunität gleichzusetzen.
- 5. Infektionskrankheiten können über Schmier- und/oder Tröpfcheninfektion übertragen werden. Zu beachten ist, dass manche Viren wie z.B. Varizella-Zoster-Virus, Masern-Virus, Influenza-Virus und Coronavirus SARS-CoV-2 über weite Strecken über den Luftweg (aerogen) übertragen werden können. Daher ist insbesondere

- bei den letztgenannten viralen Infektionskrankheiten bei der Durchführung von Tätigkeiten in der Einrichtung (gilt somit auch für den Ersatzarbeitsplatz oder bei sonstigen Tätigkeiten in Büro, Küche etc.) auf strikte räumliche Trennung (eigener Eingang, eigene Toilette, eigene Lüftung) zu achten. Es darf kein Luftaustausch mit Räumen, in denen sich auch Kinder aufhalten, stattfinden. In Ausnahmefällen besteht für die Schwangere die Möglichkeit kurzzeitig, d.h. beispielsweise da nur so das Betreten/Verlassen des Gebäudes zum Arbeitsraum möglich ist oder für den Weg vom Büro zur Toilette eine FFP2-Maske mit Ausatemventil zu tragen. Die Gefahr des Luftaustausches mit Räumen, in denen sich auch Kinder aufhalten sowie allfällig zu ergreifende Schutzmaßnahmen sind ebenfalls im Wege der Mutterschutzevaluierung zu ermitteln und zu berücksichtigen.
- 6. Bei Inkrafttreten eines Beschäftigungsverbots aufgrund von Infektionskrankheiten ist die Dauer abhängig von der jeweiligen Krankheit und vom Alter der betreuten Kinder/Jugendlichen (siehe Tabelle).
- 7. Ob sonstige Tätigkeiten in der Betreuungseinrichtung (z.B. Büro, Küche, Hauswirtschaft etc.) erlaubt sind, muss mittels Mutterschutzevaluierung beurteilt werden. Für die Mutterschutzevaluierung sind erforderlichenfalls Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner:innen hinzuzuziehen.
- 8. Diese Maßnahmen basieren auf dem Stand des medizinischen Wissens zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Merkblatts und sind nur in Verbindung mit der tatsächlichen Gefährdungssituation am Arbeitsplatz, welche durch die Mutterschutzevaluierung ermittelt werden muss. anzuwenden.

Erkrankung/	-5	Gilt für alle Schwangeren	Vorgehen bei <u>vorhandener</u>	Vorgehen bei <u>fehlender</u>	Arbeitsaufnahme		
Erreger	möglich	bei beruflichem Umgang mit	<u>Immunität</u> bei beruflichem	bei beruflichem Umgang mit Kindern/Jugendlichen im Alter			(am wievielten
		Kindern bis zum vollendeten	Umgang mit Kindern/	vom vollendeten	vom vollendeten	vom vollendeten	Tag nach letztem
	luú	3. Lebensjahr	Jugendlichen im Alter vom	3. bis zum vollendeten	6. bis zum	10. bis zum	Erkrankungsfall in
	Impfung		vollendeten 3. bis zum	6. Lebensjahr	vollendeten	vollendeten	der Einrichtung)
			vollendeten 18. Lebensjahr	(= Vorschulalter)	10. Lebensjahr	18. Lebensjahr	
Masern	ja	Generelles	Siehe Informationen auf	Generelles	Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausberbot in der Einrichtung. Punkt 5. beachten		
		Beschäftigungsverbot während	Seite 1	Beschäftigungsverbot			22. Tag
		der gesamten Schwangerschaft.		wärend der gesamten			22. Tag
		Punkt 5. beachten		Schwangerschaft			
Mumps	ja	Generelles	Siehe Informationen auf	Generelles	Befristetes Beschäftigu	ngsverbot bei	
		Beschäftigungsverbot während	Seite 1	Beschäftigungsverbot	Ausbruch in der Einricht	ung	26. Tag
		der gesamten Schwangerschaft		wärend der gesamten			20. Tag
				Schwangerschaft			
Röteln	ja	Generelles	Siehe Informationen auf	Generelles Beschäftigungsverbot bis zum Ende der 20. Schwangerschaftswoche Ab 21. Schwangerschaftswoche befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch in der Einrichtung			
		Beschäftigungsverbot während	Seite 1				22. Tag
		der gesamten Schwangerschaft					22. Tug
Ringelröteln	nein	Generelles	Siehe Informationen auf	Generelles	Befristetes Beschäftigungsverbot bei		
(Parvovirus B19)		Beschäftigungsverbot während	Seite 1	Beschäftigungsverbot	Ausbruch in der Einrichtung		22. Tag
		der gesamten Schwangerschaft		während der gesamten			9
				Schwangerschaft		,	
Varizella-Zoster-Virus		Generelles	Siehe Informationen auf	Generelles Beschäftigungsverbot während der Befristetes			
("Feuchtblattern", "Schaf- blattern", "Windpocken"		Beschäftigungsverbot während	Seite 1	gesamten Schwangerschaft Beschäftigungsverbot			
bzw. Gürtelrose)	ja	der gesamten Schwangerschaft.		bei Ausbruch in der		29. Tag	
		Punkt 5. beachten				Einrichtung.	
						Punkt 5. beachten	

Erkrankung/	ich	Gilt für alle Schwangeren	Vorgehen bei vorhandener Vorgehen bei fehlender oder nicht geklärter Immunität				Arbeitsaufnahme
Erreger	möglich	bei beruflichem Umgang mit	<u>Immunität</u> bei beruflichem	bei beruflichem Umgang mit Kindern/Jugendlichen im Alter			(am wievielten
		Kindern bis zum vollendeten	Umgang mit Kindern/	vom vollendeten	vom vollendeten	vom vollendeten	Tag nach letztem
	fu	3. Lebensjahr	Jugendlichen im Alter vom	3. bis zum vollendeten	6. bis zum	10. bis zum	Erkrankungsfall in
	Impfung		vollendeten 3. bis zum	6. Lebensjahr	vollendeten	vollendeten	der Einrichtung)
			vollendeten 18. Lebensjahr	(= Vorschulalter)	10. Lebensjahr	18. Lebensjahr	
Zytomegalie		Generelles	Siehe Informationen auf Seite 1				
	nein	Beschäftigungsverbot während					-
		der gesamten Schwangerschaft					
Keuchhusten	Generelles Siehe Informationen auf Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch in der Einrichtung				der Einrichtung		
(Pertussis)	ja	Beschäftigungsverbot während	Seite 1		21. Tag		
		der gesamten Schwangerschaft					
Scharlach	nein	Generelles	Siehe Informationen auf	rmationen auf Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch in der Einrichtung			
(β-hämolysierende Streptokokken)		Beschäftigungsverbot während	Seite 1	4. Tag			
Streptokokkeny		der gesamten Schwangerschaft					
Influenza		Generelles	Befristetes Beschäftigungsve	chäftigungsverbot bei Ausbruch in der Einrichtung (auch für geimpfte Schwangere).			
(Virusgrippe)	in	eschäftigungsverbot während					11. Tag
	ja	der gesamten Schwangerschaft.					II. Iag
		Punkt 5. beachten					
Coronavirus		Generelles	Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch in der Einrichtung (auch für geimpfte Schwangere).				
SARS-CoV-2		Beschäftigungsverbot während Punkt 5. beachten					0 Taga
(COVID-19)	ja	der gesamten Schwangerschaft.					9. Tage
		Punkt 5. beachten					
Hand-Fuß-Mund-		Generelles Beschäftigungs-	Kritische Zeit für Ansteckung für Schwangere im Normalfall um den Geburtstermin. Da sich schwan-				
Krankheit		verbot während der gesamten	gere Arbeitnehmerinnen bereits 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin im gesetzlichen				
(Coxsackie A-Viren, Enterovirus A71 und neuere	nein	¹ Schwangerschaft Mutterschutz befinden, besteht in der Regel keine vom Arbeitsplatz ausgehende Infektionsgefährdung					-
Serotypen)		Siehe Informationen auf Seite 1					

Erkrankung/	ਚ	Gilt für alle Schwangeren	Vorgehen bei <u>vorhandener</u>	Arbeitsaufnahme			
Erreger	möglich	bei beruflichem Umgang mit	Immunität bei beruflichem	bei beruflichem Umgang mit Kindern/Jugendlichen im Alter			(am wievielten
		Kindern bis zum vollendeten	Umgang mit Kindern/	vom vollendeten	vom vollendeten	vom vollendeten	Tag nach letztem
	Impfung	3. Lebensjahr	Jugendlichen im Alter vom	3. bis zum vollendeten	6. bis zum	10. bis zum	Erkrankungsfall in
	ᇤ		vollendeten 3. bis zum	6. Lebensjahr	vollendeten	vollendeten	der Einrichtung)
			vollendeten 18. Lebensjahr	(= Vorschulalter)	10. Lebensjahr	18. Lebensjahr	
Norovirus		Generelles	Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch in der Einrichtung				
	nein	Beschäftigungsverbot während					15. Tage
		der gesamten Schwangerschaft					
Rotavirus	Ja,	Generelles	Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch in der Einrichtung				
	nur für Säug-	Beschäftigungsverbot während					9. Tage
	linge	der gesamten Schwangerschaft					
Hepatitis A		Generelles	Siehe Informationen auf	Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch in der Einrichtung			
	ja	Beschäftigungsverbot während	Seite 1				51. Tag
		der gesamten Schwangerschaft					
Hepatitis B		Generelles	Siehe Informationen auf	Je nach Gefährdungsbeurteilung, z.B. keine Betreuung von Kindern und			
	ja	Beschäftigungsverbot während	Seite 1	Jugendlichen, von denen eine erhöhte Verletzungsgefahr			-
		der gesamten Schwangerschaft		ausgeht, oder von Hepatitis-B infizierten Kindern und Jugendlichen			
Hepatitis C		Generelles	Je nach Gefährdungsbeurteilung, z.B. keine Betreuung von Kindern und Jugendlichen, von denen eine				
	nein	Beschäftigungsverbot während	erhöhte Verletzungsgefahr ausgeht, oder von Hepatitis C-infizierten Kindern und Jugendlichen			-	
		der gesamten Schwangerschaft					
HIV		Generelles	Je nach Gefährdungsbeurteilung, z.B. keine Betreuung von Kindern und Jugendlichen, von denen eine				
	nein	Beschäftigungsverbot während	erhöhte Verletzungsgefahr ausgeht, oder von HIV-infizierten Kindern und Jugendlichen			-	
		der gesamten Schwangerschaft					

Quellen:

RKI-Ratgeber. https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/merkblaetter_node.html

S2k-Leitlinie Labordiagnostik schwangerschaftsrelevanter Virusinfektionen. Version: 2.0. Stand: 21.10.2021. Gültig bis: 20.10.2026. https://register.awmf.org/assets/guidelines/093-001l_S2k_Labordiagnostik-schwangerschaftsrelevanter-Virusinfektionen_2022-02.pdf

Infektionsgefährdung werdender Mütter beim beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen (282.1 KB) Tabellarische Übersicht der häufigsten Infektionskrankheiten (Stand Januar 2018). https://lavg.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Infektionsgef%C3%A4hrdung_%C3%9Cbersichtstabelle.4063665.pdf

Mutterschutz beim beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen in Gemeinschaftseinrichtungen. Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen- Anhalt. Stand: 09.10.2020. https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/LAV_Verbraucherschutz/Arbeitsschutz/sozArbeitsschutz/mutterschutz_elternzeit/Mutterschutz beim beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen in Gemeinschaftseinrichtungen.pdf

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW), Sektion II Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien Verlags- und Herstellungsort: Wien Layout & Druck: BMAW Stand: November 2024